

Obligationen:		Datum	Pfandrechl.	Datum und Zahl	Nummer
Zinsfuss	Emission	der Oblig.	Rangordnung	der Intabulation	der Oblig.
3%	I.	1. Juni 1855	1		1 bis 300 000
"	II.	1. Jan. 1857	2		300 001 " 363 636
"	III.	1. Dez. 1857	3		363 637 " 463 636
"	IV.	22. Mai 1858	4		463 637 " 563 636
"	V.	12. März 1859	5		563 637 " 603 636
"	VI.	25. Aug. 1859	6	20. Aug. 1874	603 637 " 678 636
"	VII.	4. Juli 1863	7	Z. 61 940	678 637 " 753 636
"	Erg.-Netz	20. Febr. 1867	8		1 " 150 000
"	"	1. Juli 1868	9		150 001 " 300 000
"	VIII.	1. Okt. 1869	10		753 637 " 803 083
"	Erg.-Netz	1. Juli 1870	11		300 001 " 365 000
5%	I.	31. Mai 1873	12	5. Nov. 1874	1 " 75 000
3%	Erg.-Netz	1. Sept. 1873	13	Z. 88 103	365 001 " 425 000
5%	IX.	23. Dez. 1874	14	29. Nov. 1874	803 084 " 950 486
4%	II.	31. Jan. 1883	15	Z. 95 591	75 001 " 155 000
3%	X.	1. Juli 1885	16	23. Jan. 1883	1 " 225 000
"	Mark	28. Febr. 1897	17	Z. 5458	950 487 " 1 138 938
4%	Francs	30. Sept. 1900	18	22. Juni 1885	1 " 82 500
5%	Brünn Ross.	1. Juli 1872	—	Z. 44 897	14 725
				Z. 14 725	19. Sept. 1900
				Z. 940	1 " 168 000
				9. Okt. 1874	1 " 12 000
				Z. 10 367	

Was die Fundierung der einzelnen Oblig. anbelangt, so enthalten die 3% Oblig. I. und II. Em. die Bestimmung, dass ihnen alle Reinerträge der gesellschaftlichen Bahnen und ausserdem die von der österr. Regierung gewährleistete Annuität von frs. 10 400 000 gewidmet sind. Die 3% Oblig. III.—VII. Em. enthalten die gleiche Bestimmung, nur dass die Annuität mit frs. 10 202 400 beziffert wird. In den 3% Oblig. VIII. Em. ist die Zusicherung die gleiche, jedoch unter Angabe der Annuität mit frs. 13 000 000. In den 3% Oblig. IX. Em. lautet die Zusicherung, dass neben den Reinerträgen der Bahn die „von der österr. u. ungar. Regierung gewährleistete Annuität von frs. 15 500 000 = öfl. 6 200 000 in Silber gewidmet ist“. Bei den 3% Oblig. X. Em. figurirt die Annuität nicht mehr mit dem Betrage von frs. 15 000 000, sondern nur noch mit der Angabe von „öfl. 6 200 000 in Silber“, daneben noch „die durch den Ungar. Gesetzartikel X von 1885 bestimmte Erhöhung von öfl. 1 248 000 in Silber“. Die Oblig. des Ergänzungsnetzes enthalten die Bestimmung, dass „zur Einlösung und Zinszahlung der Anleihen des Ergänzungsnetzes besonders gewidmet sind: 1) die Reinerträge dieses Netzes; 2) die Garantie der österr. Regierung für die Gesamtverzinsung und Tilg. dieser Anleihen“. In den 4% Oblig. ist Staatsgarantie nicht besonders erwähnt. Die 5% Oblig. I. Em. enthalten die Bestimmung, dass für dieselben „nach vorausgegangener Berichtigung der Verbindlichkeiten aus den bereits bestehenden früheren Anleihen die Reinerträge aller Linien bestimmt sind“. In den 5% Oblig. II. Em. befindet sich nur der Hinweis darauf, dass die in Österreich gelegenen Linien laut Gesetz vom 19. Mai 1874 nach der Reihenfolge ihrer Em. als Hypothek dienen. — Was ferner die Rangordnung im Grundbuche betrifft, so versteht sich von selbst, dass dieselbe im allgemeinen sich nach dem Zeitpunkte der Eintragungen zu richten hat, die früher eingetragen sind somit ein grundbücherliches Vorrecht vor jeder später eingetragenen besitzen; ein Zweifel entsteht aber trotzdem und zwar deshalb, weil ein grosser Teil der in Rede stehenden Anleihen schon vor Kreierung des Grundbuchs, also vor dem Jahre 1874, emittirt worden ist. In Bezug hierauf bestimmt § 48 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 das Folgende: „Die Rangordnung mehrerer, auf Grund dieser Bestimmung erworbener Pfandrechte richtet sich nach dem Zeitpunkte der erteilten Zusicherung, sofern nicht zur Zeit des Entstehens der Schuld ein anderes Verhältnis der Rangordnung begründet wurde“. Auch diese Fassung schliesst noch nicht jeden Zweifel aus, und in der That hat seiner Zeit der Prioritätskurator gegen die Intabulierung deshalb Rekurs ergriffen, weil über die Rangordnung der vor 1874 kreierten Anleihe untereinander keine Klarheit sei. Dieser Rekurs ist in das Grundbuch eingetragen, später aber wieder gelöscht worden und zwar infolge eines Dekrets des Wiener Oberlandesgerichtes vom 3. Nov. 1874 als letztinstanzliche Entscheidung, wonach bei den in Rede erteilten Zusicherung zu richten habe, und „der Tag der Em. bei den obigen Prioritäten mit dem Tage der Zusicherung zusammenfällt“. Danach erscheint nicht zweifelhaft, dass die älteren Em. hinsichtlich ihrer grundbücherlichen Rangordnung untereinander einfach nach dem Datum ihrer Em. rangieren. Die 3% Oblig. IX. Em. und die 5% II. Em. stehen in gleicher Rangordnung, weil das Datum der Oblig. bzw. der Zusicherung das gleiche ist. Die obige Tabelle zeigt übersichtlich die Rangordnung der